

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/673f0985-0bca-3e6c-a305-a78599668b2a>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 193 StrlSchV - Ermittlung der für Einzelpersonen der Bevölkerung zu erwartenden und erhaltenen Exposition (§§ 99, 100, 101, Anlage 11)

(1) [§ 99 Absatz 1](#) und [§ 100 Absatz 1](#) und [4](#) sind erst anzuwenden auf

1. Genehmigungsverfahren, für die ein Genehmigungsantrag ab dem ersten Tag des 13. Kalendermonats gestellt wird, der auf das Inkrafttreten Allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach [§ 100 Absatz 3](#) folgt,
2. Anzeigeverfahren, für die eine Anzeige ab dem ersten Tag des 19. Kalendermonats erstattet wird, der auf das Inkrafttreten Allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach [§ 100 Absatz 3](#) folgt.

²Bis zu dem in Satz 1 Nummer 1 und 2 jeweils genannten Zeitpunkt ist § 47 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 und [Anlage VII der Strahlenschutzverordnung](#) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die Ermittlung der von Einzelpersonen der Bevölkerung erhaltenen Exposition ist

1. erstmalig für das Kalenderjahr 2020 nach [§ 101 Absatz 1](#) durchzuführen und nach [§ 101 Absatz 5 Satz 1](#) zu dokumentieren,
2. erstmalig für das Kalenderjahr 2021 nach [§ 101 Absatz 5 Satz 2 und 3](#) auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen.

